



ENTWURF

Satzung

Loffenau, im November 2024

Inhalt

Erster Abschnitt – unser Verein	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung	3
Zweiter Abschnitt – unsere Mitglieder	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Dritter Abschnitt – Organe des Vereins	5
§ 7 Vereinsorgane.....	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Verfahrensbestimmungen Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Der Vorstand.....	6
Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen	7
§ 11 Auflösung des Vereins	7
§ 12 Verschmelzung des Vereins.....	7
§ 13 Vereinsordnungen	7
§ 14 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen.....	7

Vorbemerkung:

Nur aus Gründen leichter Lesbarkeit erfolgen geschlechtsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und immer stellvertretend für jede andere Geschlechtsidentität.

Erster Abschnitt – unser Verein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Jugendfußball Loffenau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76597 Loffenau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Jugendfußballs beim TSV Loffenau 1911 e.V. (bspw. allgemeine Bezuschussung von Turnierbesuchen, Ausstattung der Jugendspieler mit Sportbekleidung, Anschaffung von Trainingsgeräten, Ausbildung von Trainern und Betreuern und die Ausrichtung von Veranstaltungen).
 - des gegenseitigen Verständnisses von Verein, Eltern, Kindern, Jugendliche und der Bevölkerung für sportliche Belange.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, Vereins- und Organämter auf Beschluss des Vorstands im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Zweiter Abschnitt – unsere Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen Antrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen vereinseigenen Formular. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.
- (5) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Weitere Einzelheiten kann der Verein in einer Datenschutzverordnung regeln.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- (2) Der Austritt ist mittels Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Mitglieder ab ihrem 16. Lebensjahr haben Antrags- und Stimmrecht. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Passives Wahlrecht steht jedem Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Geldbetrags als regelmäßiger Jahresbeitrag verpflichtet. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden den Mitgliedern in der nachfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (4) Weitergehende Regelungen können in einer Mitglieds- und Beitragsordnung geregelt werden.

Dritter Abschnitt – Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ordnet die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassungen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig alle zwei Jahre einberufen. Sie ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Der ausschließlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Zusammenschluss und Verschmelzung mit anderen Vereinen
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstands.
- (4) Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind alle zwei Jahre zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu zwei Kassenprüfer. Das Amt dauert zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Verfahrensbestimmungen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann entweder real und/oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- bzw. Telefonkonferenz teilzunehmen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Loffenau.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden; sie sind zu begründen. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen und unverzüglich auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen, wenn sie vom Vorstand nicht schriftlich als missbräuchlich zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen

gültigen Stimmen zurückgewiesene Anträge zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellv. Vorstandsvorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Versammlung teil, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Video- und Tonbandaufzeichnung ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte zulässig.
- (8) Bei Wahlen findet eine Stichwahl statt, wenn kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Die Stichwahl findet zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen entfielen.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmungen. Stimmabgabe und Auszählungen sind auch in elektronischer Form zulässig. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (10) Die Mitgliederversammlung findet stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierrüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anderweitig beschließt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen.
 - a) Vorstand Verwaltung und Organisation, Vorstandsvorsitzender
 - b) Vorstand Finanzen, stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 - c) bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand Verwaltung und Organisation und den Vorstand Finanzen vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Sollte das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen gegen eine Satzungsänderung erheben, ist der Vorstand ermächtigt die erforderlichen Korrekturen in vertretungsberechtigter Form vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Aufgabe des Vorstands ist die allgemeine Geschäftsführung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche real und/oder virtuell stattfinden kann.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einzuberufen und geleitet; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand Verwaltung und Organisation und der Vorstand Finanzen zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Fußball-Jugendabteilung des TSV Loffenau 1911 e.V. mit der Maßgabe, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 12 Verschmelzung des Vereins

Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. § 11 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben kann sich der Verein verschiedene Ordnungen (insbesondere eine Datenschutz-, Ehren-, eine Mitglieds- und Beitragsordnung) geben, die der Vorstand beschließt, sofern dies durch die Satzung keinem anderen Organ oder Gremium zugewiesen ist. Ordnungen des Vereins sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 14 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.
- (2) Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2024 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.